

Geschäftsordnung Lokale Aktionsgruppe Fischerei Rügen (FLAG)

Die Lokale Aktionsgruppe Fischerei ist eine öffentlich-private Partnerschaft, welche sich aus Wirtschafts- und Sozialpartnern mit ökologischer, sozialer und ökonomischer Herkunft sowie Vertretern von Verwaltungen und Vertreter der Fischwirtschaft zusammensetzt. Das Aktionsgebiet umfasst die Insel Rügen sowie Hiddensee.

1. Ziele der Lokalen Aktionsgruppe Fischerei (FLAG) Rügen

Ziel der Arbeit der FLAG ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes (FIWIG) Rügen inkl. Hiddensee. Die FLAG beteiligt sich federführend an der Erarbeitung, Evaluierung, Umsetzung und Fortführung der Strategie für die Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes.

Die Abwicklung des Fischwirtschaftsgebiet-Ansatzes sowie die in diesem Zusammenhang stehende Auswahl der Projekte auf der Insel Rügen erfolgt ausschließlich durch die Lokale Aktionsgruppe Fischerei Rügen.

2. Aufgaben der FLAG

Die FLAG ist das Gremium für die Umsetzung des Fischwirtschaftsgebiet-Ansatzes in der Region Rügen. Durch die Zusammensetzung der Gruppe wird einerseits das bottom-up-Prinzip gewährleistet, andererseits die Gesamtheit der Ziele der Regionalentwicklung im Fischwirtschaftsgebiet in der Region verkörpert.

Die FLAG ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie für die Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes. Die FLAG ist ebenso zuständig für die Auswahl der zur Förderung einzureichenden FIWIG Projekte.

Die Mitglieder der FLAG sind Multiplikatoren des FIWIG-Ansatzes in den von ihnen vertretenen Tätigkeitsbereichen. Sie sind bereit in der FLAG und bei Bedarf in konstanten oder temporären Arbeitsgruppen der FLAG zu Regionalentwicklungsfragen mitzuarbeiten.

Ebenso ist die FLAG verantwortlich für die Transparenz ihrer Arbeit.

Ein überregionaler Austausch mit anderen FIWIG-Regionen in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Deutschland oder international erfolgt durch die Mitglieder der FLAG oder dem LEADER Regionalmanagement. Kooperationsvorhaben mit anderen Regionen vor allem in der Region Vorpommern erfolgen über die FLAG Mitglieder und das Regionalmanagement. Das LEADER Regionalmanagement übernimmt Organisatorische Aufgaben im Auftrag der FLAG, sowie Beratungstermine mit Antragstellern und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

3. Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Fischerei (FLAG) Rügen

Die FLAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung aus Vertretern der unterschiedlichsten sozioökonomischen Bereiche des ländlichen Raumes der Insel Rügen dar. Maximal 49 % der Mitglieder dürfen behördliche Vertreter sein. Dies gilt zum Zeitpunkt der Gründung sowie den gesamten Zeitraum ihres Wirkens. Die FLAG setzt sich hauptsächlich aus Mitgliedern des LEADER LAG Sprecherrates zusammen, der von der LEADER LAG gewählt worden ist und ein ausgewogenes Verhältnis aller Interessgruppen der LEADER LAG widerspiegelt. Dieser wird durch 2 Vertreter aus der Fischwirtschaft ergänzt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Gründungsbeschluss der FLAG und endet mit Abschluss der Förderperiode, dem Austritt eines Mitgliedes aus der FLAG, durch Auflösung der FLAG so-

wie bei Zuwiderhandeln gegen die Geschäftsordnung oder fehlendem Engagement und Beteiligung an den Sitzungen mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch die FLAG. Der Ausschluss eines FLAG Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch einen Mehrheitsbeschluss der FLAG Mitglieder.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der FLAG informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Vorhaben und Entscheidungen der FLAG und tragen im Rahmen der eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Arbeit bei. Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der FLAG Rügen.

4. Namentliche Nennung an das zuständige Landesministerium

Die o.g. Mitglieder der FLAG erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institution an das zuständige Landesministerium einverstanden.

5. Vertretungsfall

Jedes Mitglied der FLAG kann für den Verhinderungsfall schriftlich oder mündlich dem Regionalmanagement einen namentlichen Vertreter benennen, der bei Abwesenheit des FLAG Mitgliedes das volle Rede- und Stimmrecht für die vertretene Institution erhält. Der benannte Vertreter muss von der entsendenden Institution die volle Legitimation seiner Stellvertreterfunktion besitzen.

Der Vorsitzende der FLAG Rügen wird von den Mitgliedern der FLAG aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt.

Der Vorsitzende ist zur Weitergabe von Informationen an seine Stellvertreter verpflichtet. Belange des Regionalmanagements können kurzfristig mit dem Vorsitzen abgesprochen werden.

7. Sitzungen der FLAG

Die FLAG tagt mindestens zweimal jährlich.

Bestandteil einer jeden FLAG Sitzung ist ein Bericht des Regionalmanagements über die geleistete und anliegende Arbeit.

Die Sitzungen der FLAG sind zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Teilnehmer
- Tagungsort und Tagungszeit
- Tagesordnung
- Anträge
- Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll wird im Nachgang der Sitzung allen FLAG Mitgliedern zugestellt und ist auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.

8. Ladefristen

Einladungen zu den FLAG Sitzungen sind spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden. Die für die Sitzung relevanten Unterlagen wie Beschlussvorlagen, Projektinformationen usw. sind ebenfalls fristgerecht den Einladungen beizufügen. Die Sitzungstermine werden in Zusammenarbeit mit dem LEADER Sprecherrat festgelegt.

9. Beschlussvorlagen zur Geschäftsordnung, FLAG Mitgliedschaft/Arbeit

Jedes FLAG Mitglied ist berechtigt, Entscheidungsanträge in Form von Beschlussvorlagen in die FLAG einzubringen. Hierzu sind die entsprechenden Anträge in schriftlicher oder in digitaler Form bis 7 Tage vor dem Versand der Einladungen an das Regionalmanagement zu reichen.

10. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Beschlussfähig ist die FLAG, wenn, **mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens 50 % der Stimmen von Partnern kommen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmenanteile hält. Die FLAG ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vertreter der Fischwirtschaft anwesend ist.**

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung der FLAG anberaumt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden FLAG Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.

Die Beschlussfassung findet als offene Abstimmung durch Handzeichen statt.

In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende der FLAG eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen. Dazu hat er den schriftlichen Entscheidungsvorschlag den FLAG Mitgliedern unter Angabe einer Frist von 7 Tagen vorzulegen. Gibt ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht zu dem Vorschlag ab, gilt dies als Enthaltung zum Vorschlag. **Ein Beschluss kommt jedoch nur gültig zustande, wenn sich mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder der FLAG an der Abstimmung beteiligen, von denen mindestens 51 % Wirtschafts- und Sozialpartner sind oder andere Zivilgesellschaften vertreten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmenanteile hält sowie dass 1 (beschlussfähiger) Vertreter der Fischwirtschaft teilgenommen hat.** Nach Abschluss des schriftlichen Beschlussfassungsverfahrens werden die Mitglieder über das Ergebnis informiert.

Ausgenommen von diesem Umlaufverfahren sind Änderungen der Geschäftsordnung. Über das Umlaufverfahren getroffene Entscheidungen werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen und über das Ergebnis berichtet.

Projektanträge werden gemäß der drei folgenden Kategorien beschlossen:

- zugestimmt
- zugestimmt mit Auflagen
- abgelehnt

Mögliche Auflagen werden von der FLAG erarbeitet und begründet. Bei einem schriftlichen Umlaufverfahren ist die Möglichkeit „zugestimmt mit Auflagen“ nicht möglich, sofern nicht eine Auflage durch den Sprecherrat erteilt wurde.

Mitglieder, welche bei der Abstimmung befangen sind, sind von Abstimmung auszuschließen. Sie haben die Pflicht den Interessenkonflikt gegenüber der FLAG vor der Abstimmung anzuzeigen. Als befangen gelten Mitglieder:

- die selbst, ihre Angehörigen (i. S. Zeugnisverweigerungsrecht) oder von Ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen potentielle Projektträger sind
- die wesentlich an der Projektentwicklung beteiligt waren
- die sich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus dem Projekt verschaffen (können)

Im Zweifelsfall stimmt die FLAG über die Befangenheit des Mitgliedes ab.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung der FLAG Rügen tritt mit Zustimmung der auf der konstituierenden Sitzung der FLAG Rügen anwesenden Mitglieder in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 28.09.2016